

Argumente gegen die Lex Barras

I. Die Lex Barras in Kürze

- Die Änderung des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1990 (Lex Barras) betrifft **nur die "echten" Dienstverweigerer**; das sind jene, die sich auf grundsätzliche ethische Werte berufen und die glaubhaft machen können, dass sie die Leistung von Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.
- Die Dienstverweigerer sollen weiterhin durch ein Militärgericht ins Recht gefasst und verurteilt werden. Die **Gefängnisstrafe**, die heute für jede Form von Dienstverweigerung ausgesprochen wird, wird gemäss Lex Barras allerdings ersetzt durch die **Verpflichtung zu einer Arbeit im allgemeinen Interesse**, deren Dauer in der Regel anderthalbmal solange sein soll wie die Gesamtheit der verweigerten Militärdienste, indessen nicht mehr als zwei Jahre.
- Bei diesen "echten" Dienstverweigerern soll der **Eintrag ihrer Verurteilung ins Strafregister** künftig unterbleiben.

II 20 Argumente gegen die Lex Barras

1. Verkappter Zivildienst

Als "Arbeiten im allgemeinen Interesse" sieht der Bundesrat die Reinigung von Wäldern, Seeufern und Flussläufen sowie Hilfeleistungen an Bergbauern wie Ausbesserungs- und Unterhaltsarbeiten von Alpweiden und Alphütten sowie von Wanderwegen vor, dazu Aufräumarbeiten bei Katastrophen, aber auch Pflegedienste in Spitälern und Heimen (Botschaft des Bundesrates vom 27. 5. 87, Ziff. 213.7.). Im Klartext: Jede dieser Arbeiten gilt als Zivildienst, obwohl keine davon mit jenem Auftrag in Einklang ist, der unserer Armee übertragen worden ist.

2. Etappe auf dem Weg zu einem allgemeinen Zivildienst

Die Lex Barras löst das Dienstverweigerer-Problem zwar **nur für eine begrenzte Kategorie** von Dienstverweigerern (für 189 von total 581 im Jahre 1990 zum Beispiel). Der Bundesrat verheimlicht dabei allerdings nicht, dass er diese Lex Barras lediglich als **Übergangsetappe** auf dem Weg zu einer viel umfassenderen Regelung des Dienstverweigerer-Problems sieht und dass ihm das mit der Lex Barras gewählte Vorgehen gestattet, erste Erfahrungen im Hinblick auf die mögliche Einführung eines allgemeinen Zivildienstes zu sammeln (Vgl. Bericht zur Sicherheitspolitik, 1990).

3. Ein Schritt in Richtung freie Wahl

Das Verfahren, das zur Annahme der Lex Barras geführt hat, wurde ausgelöst durch eine Motion von Frau Nationalrätin Eva Segmüller, derzeit Präsidentin der CVP Schweiz. Aber ausgerechnet jene Parlamentarier - hauptsächlich Mitglieder der CVP -, die die Lex Barras ausgelöst haben, haben inzwischen viel weitergehende Absichten offengelegt, indem sie eine Initiative für einen "Zivildienst für die Gemeinschaft" lanciert haben. Diese CVP-Initiative bestätigt - scheinbar - den obligatorischen Militärdienst als Regel; darüber hinaus verlangt sie aber folgende Änderungen der geltenden Ordnung:

- Die CVP-Initiative sieht vor, dass Schweizer, die das Leisten von Militärdienst mit ihrer persönlichen Überzeugung nicht vereinbaren können, von der Militärdienstpflicht dispensiert werden und, sofern sie dazu fähig sind, einen Zivildienst von maximal anderthalbfacher Dauer des Militärdienstes zu leisten haben.
- Die CVP-Initiative verlangt weiter, dass der Bund eine Organisation für einen Zivildienst zugunsten der Allgemeinheit zu schaffen hat.

Der Text der CVP-Initiative enthält keinerlei Hinweise auf Überprüfungen oder Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Unvereinbarkeit von Militärdienst mit persönlichen Überzeugungen. Sie wird damit die Grundlage dafür schaffen, dass künftig dem Einzelnen die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst überlassen bleibt. Genau dies aber haben Volk und Stände 1977 und 1984 klar abgelehnt.

4. Bedrohung von Unabhängigkeit und Freiheit

Die Einrichtung eines Zivildienstes, selbst eines verkappten und beschränkten, vermindert die militärische Verteidigungsfähigkeit unseres Landes.

Unsere Verteidigungsfähigkeit erträgt indessen keinerlei Konzessionen. Die Geschichte hat uns wiederholt gelehrt, dass Recht und Freiheit dort, wo der Wille, sie zu verteidigen, fehlt, auf Dauer nicht überleben können. Weder das Reinigen von Schilf-Ufern noch das Schieben von Betten in einem Spital könnten einen Gegner von einem Angriff auf unser Land abhalten, wenn er uns unserer Unabhängigkeit berauben wollte. Das Leisten eines Ersatzdienstes, wie immer dieser Ersatzdienst auch ausgestaltet würde, entbindet Einzelne schlicht und einfach von jenen Pflichten und Risiken, die zur Verteidigung sowohl der eigenen Freiheit als auch jener von Land und Volk unabdingbar zu übernehmen sind.

5. Gefährdung der Bestände unserer Armee

Die Einführung auch eines bloss verkappten Zivildienstes würde der Zivildienst-Idee Schritt für Schritt die Gleichwertigkeit zum Militärdienst einräumen.

Welcher junge Schweizer könnte auf die Länge davon überzeugt werden, dass sein persönlicher Beitrag zu unserer militärischen Landesverteidigung noch notwendig ist? Indem die Lex Barras erklärermassen nur eine Etappe auf dem Weg zur freien Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst für alle ist, würde durch die "halbe Lösung", die die Lex Barras anstrebt, eine deutliche Zunahme von Dienstverweigerungen geradezu provoziert.

Die Verteidigung eines topographisch stark gegliederten Landes wie der Schweiz, das grossen mechanisierten Verbänden keine volle Entfaltung ihrer Kräfte erlaubt, verlangt den Einsatz einer zahlenmässig grossen Armee, die fähig ist, alle natürlichen und künstlichen Hindernisse in unserem Land so zu besetzen, dass das Land insgesamt auf diese Weise wirksam geschützt werden kann.

6. Ein Schritt auf dem Weg zu einer Berufsarmee

Die jedem Schweizer auferlegte Pflicht, Militärdienst zu leisten, begründet sich nicht allein durch die Tatsache, dass jedermann auf jeden Fall zu einem Dienst an der Allgemeinheit verpflichtet ist. Das System der allgemeinen Wehrpflicht, das unauflöslich mit dem Milizcharakter unserer Armee verbunden ist, bewahrt uns zusätzlich vor der mit vielen Nachteilen verbundenen Notwendigkeit, eine Berufsarmee zu schaffen.

Um gegenüber den Armeen grosser Staaten glaubwürdig zu bleiben, muss sich ein Kleinstaat wie die Schweiz, der über keine professionellen militärischen Eingreifverbände verfügt, auf eine grosse Zahl von Wehrmännern verlassen können.

Die Reduktion der Bestände, verbunden mit der Einrichtung eines Zivildienstes, zu dem die Lex Barras die Grundlage legt, würde die Schweiz, wenn sie ihre militärische Abwehrkraft erhalten will, dazu zwingen, mindestens gewisse Armeeverbände zu professionalisieren.

7. Verfassungswidriges Gesetz

Art. 18 der Bundesverfassung sieht vor: **"Jeder Schweizer ist wehrpflichtig."** Dieser Artikel lässt keinen Zweifel offen: Jede Dienstleistung ist im Rahmen der unserer Armee zugeordneten Aufgaben zu erfüllen. Ein Ersatzdienst, der - wie die von der Lex Barras vorgesehene "Arbeit im Interesse der Allgemeinheit" - andere Ziele verfolgt, ist deshalb vorbehaltlos verfassungswidrig.

Dies ist übrigens auch der Grund, weshalb die CVP, die die Lex Barras eigentlich ausgelöst hat, parallel zu den Beratungen dieses Gesetzes bereits eine Verfassungsinitiative für die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes lanciert hat (vgl. Argument 3). Im schweizerischen Rechtsstaat darf ein Gesetz indessen nur geschaffen werden auf der Grundlage eines eindeutig bestehenden Verfassungsauftrags.

8. Im Widerspruch zum Volkswillen

Am 4. Dezember 1977 haben fast 63 % der Stimmenden und sämtliche Kantone die "Münchensteiner-Initiative" verworfen, deren Text wie folgt lautete:

"Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten."

Am 26. Februar 1984 verwarfen rund 64 % der Stimmenden und praktisch die Gesamtheit der Kantone (21 1/2 Stände) die "Initiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises". Diese Initiative forderte eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 18bis mit folgendem Wortlaut:

1. Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert anderthalbmal so lang wie die Gesamtheit der verweigten militärischen Dienste.

2. Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

3. Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

4. Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Trotz der klaren Nein-Mehrheiten zu beiden **Verfassungs-Initiativen** wollen die Eidgenössischen Räte und der Bundesrat jetzt allerdings dem Druck der Armeegegner nachgeben und einen verkappten Zivildienst auf dem **Gesetzesweg** einführen.

9. "Echte" und falsche Dienstverweigerer

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Dienstverweigerung weniger schlimm sein soll, wenn sie aus religiösen oder aus ethischen Motiven erfolgt, als wenn politische oder Bequemlichkeitsgründe dafür ausschlaggebend sind. Für Land und Volk ist das **Resultat** in beiden Fällen dasselbe: Die Überlebenschance der Gemeinschaft als freies und unabhängiges Volk wird beeinträchtigt.

Der Versuch, zwischen "echten" und falschen Dienstverweigerern unterscheiden zu wollen, ist deshalb irreführend und untauglich. Er belastet auf untragbare Art und Weise die Militärgerichte, die Verweigerer gleichsam auf Herz und Nieren zu prüfen haben - ein Auftrag der letzten Endes unerfüllbar ist. Wer bestimmt denn schon, welches jene **"grundlegenden ethischen Werte"** sein sollen, auf welche sich Dienstverweigerer zu stützen haben, damit ihre Dienstverweigerung straflos bleibt? Oder wer stellt fest, ob ein ethischer Wert "grundlegend" ist oder nicht?

10. Was heisst "anderthalbmal so lang"?

Für den verkappten Zivildienst ist vorgesehen, dass er anderthalbmal so lange dauert wie die Gesamtheit des verweigerten Militärdienstes, hingegen niemals länger als zwei Jahre. Ein Soldat der Schweizer Armee leistet in der Regel (in Friedenszeiten) 331 Tage Militärdienst.

Die von der Lex Barras vorgesehene Regelung schafft in zweierlei Hinsicht **Ungleichheiten** zwischen Dienstverweigerern und Militärdienstleistenden:

1. Militärdienstleistende können, wenn es die Situation erfordert, zur Leistung von **Beförderungsdiensten** verpflichtet werden. Das gilt vor allem für zukünftige Unteroffiziere. Diese Staatsbürger haben aufgrund dieser Verpflichtung eine Dienstleistung zu erbringen, die weit höher ist als 331 Tage. Träte allenfalls zusätzlich eine Periode von **Aktivdienst** ein, dann kann die Gesamtheit des zu leistenden Militärdienstes die Dauer von zwei Jahren bald einmal überschreiten. Damit könnte ein Zivildienst mit gegenüber dem Militärdienst anderthalbfacher Dauer keineswegs mehr als "Opferleistung" etikettiert werden, im Gegenteil: Der Zivildienst würde zum bequemen Weg, dem Risiko des Soldatendaseins auszuweichen.

2. Mit den für den Zivildienst vorgesehenen Arbeiten könnte man ohnehin gewissen Täuschungen zum Opfer fallen. Manche dieser Arbeiten können keineswegs als "Opferleistungen" etikettiert werden. Selbst wenn diese Arbeiten länger auszuführen sind als der Militärdienst, kann von Gleichwertigkeit nicht die Rede sein.

11. Ausführungsbestimmungen völlig unklar

Die Lex Barras sieht vor, dass der Bundesrat die Einzelheiten zum einzuführenden Zivildienst regeln soll. Bei diesen "Einzelheiten" handelt es sich indessen keineswegs um nebensächliche Fragen. Es geht beispielsweise um die Folgen, die eintreten, wenn auch ein Zivildienst-Aufgebot missachtet wird. Es geht um Fragen der Ausbildung, der Arbeitsüberwachung und -koordination. Über allfällig zur Anwendung gelangende Disziplinarmaßnahmen schweigt sich die Lex Barras vollständig aus. Rechte und Pflichten für Zivildienstleistende werden nicht erwähnt, auch nicht die finanzielle Abgeltung von Zivildienst.

Obwohl bereits alle möglichen Arbeiten, die im Rahmen des Zivildienstes geleistet werden könnten, aufgezählt werden, wissen weder die Eidgenössischen Räte noch der Bundesrat genauer, wie dieser verkappte Zivildienst im Detail geregelt werden soll.

Ein Beispiel: In einem Rechtsstaat kann eine Strafe rechtsgültig nur ausgesprochen werden, wenn Rechtsverletzung und Strafmass vom Gesetz genau präzisiert werden. Die Lex Barras äussert sich dazu indessen überhaupt nicht.

12. Ein Schwindelgesetz

Verweigert heute jemand den Militärdienst, bevor er auch nur einen einzigen Tag Dienst geleistet hat, und gelingt es ihm dabei, dem Gericht eine schwere Gewissensnot glaubhaft darzulegen, so wird er in der Regel zu höchstens sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Davon sitzt er vier Monate (zwei Drittel) ab, zumeist in Halbgefangenschaft, was ihm erlaubt, tagsüber seinem Beruf oder seiner Ausbildung weiter nachzugehen.

Nimmt man die Lex Barras buchstabengetreu, so müsste diese seit langem eingespielte Praxis verschärft werden. Die Gewissensnot würde eine Zivildienstpflicht von anderthalbfacher Länge des Militärdienstes bewirken. So wird man erleben, dass kein einziger, der das Leisten der Rekrutenschule noch verweigert, eine Gewissensnot geltend machen wird. Oder es zeichnet sich schon heute ab, dass die Lex Barras nie im eigentlichen Sinn angewandt werden wird...

Wenn die Arbeitsleistungen im Zivildienst streng kontrolliert und unter genau geregelten Bedingungen erfüllt werden müssten, so dass sie dem verweigerten Militärdienst bezüglich Anforderungen kaum nachstünden, dann würde das heute geradezu lächerliche Ausmass der Bestrafung (die Gefängnisstrafe ist kürzer als eine Rekrutenschule) die Stellung des "echten" Dienstverweigerers massiv abwerten. Die meisten von ihnen gerieten in Versuchung, sich als gewöhnliche Verweigerer darzustellen, damit auch sie "die Sache" in nur vier Monaten hinter sich gebracht hätten.

13. Von vergleichbarer Härte?

Aufgrund der heute verfügbaren Angaben ist allerdings kaum damit zu rechnen, dass der Zivildienst bezüglich Härte den Anforderungen des Militärdienstes entsprechen würde. Tatsächlich denkt man bereits daran, wöchentliche und tägliche Arbeitszeiten festzulegen. Ausserdem will der Bundesrat offenbar eine Art Stellenagentur für Temporäre aufziehen, welche Dienstverweigerer einmal da, einmal dort plaziert; manchmal auf Alpweiden, manchmal in Spitälern, manchmal anderswo, wobei in jedem Fall eine Art "Arbeitsvertrag" zwischen dem Bund und dem Zivildienstleistenden abgeschlossen würde.

Wenn sich der Bund in diesem Sinne gleichsam als normaler Arbeitgeber zu gebärden beginnt, so dürfte er kaum den Mut aufbringen, den Dienstverweigerern längere Arbeitszeiten zuzumuten, als sie gemäss schweizerischem Arbeitsrecht üblich sind. So wird sich die Arbeitszeit der Zivildienstleistenden etwa der durchschnittlichen Arbeitszeit von niedriger eingestuftten Beamten angleichen. Zeigen muss sich auch, ob der Bund als "Arbeitgeber für Zivildienstler" sich über Vorschriften im Obligationenrecht hinwegsetzen könnte, etwa bezüglich Vorschriften über Ferienregelungen.

Schon heute ist voraussehbar, dass Zivildienstleistende Abend für Abend frei hätten und somit je nach Einsatzort Abend für Abend - allenfalls sogar über Mittag - nach Hause gehen könnten. Die Zivildienstler müssten zudem gegen Krankheit und Unfall versichert werden; eine Haftpflichtversicherung müsste für sie abgeschlossen werden; man müsste ihnen wohl auch eine Sparversicherung als Entschädigung für ihre Dienstleistungen, als 2. Säule sozusagen, errichten. Bald genössen sie die gleichen Sozialleistungen wie normale Arbeitskräfte.

Ob ihre "Arbeits"-Perioden an einem Stück, also vergleichbar einer Rekrutenschule oder den heute für Dienstverweigerer geltenden Gefängnisstrafen abzuleisten wären oder in mehrere Perioden unterteilt werden können, ist heute zwar noch offen, wird aber bereits ernsthaft diskutiert. Der Bundesrat spricht nämlich von einer Mindestdauer einer Zivildienst-Periode von drei Monaten. Aus der etappenweise erfolgenden Ableistung des Zivildienstes könnte allenfalls gar eine neue Attraktivität entstehen, vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Rezession: Junge

Arbeitslose, die sich ohnehin gern dem Militär entleihen möchten, könnten sich von solcher "Arbeit" angezogen fühlen, was den Reiz zur Dienstverweigerung nur erhöhen würde.

14. Arbelten von zweifelhaftem Nutzen

Es besteht kein Zweifel, dass viele Bergbauern in Schwierigkeiten stecken. Auch Spitäler, Alters- und Pflegeheime sind chronisch mit Personalproblemen konfrontiert. Die Arbeiten, die in Spitälern zu verrichten sind, verlangen jedoch nach **qualifiziertem Personal**, das motiviert und einsatzfreudig ist. Ob sich Dienstverweigerer ohne entsprechende Ausbildung, die widerwillig das ihnen aufgetragene Minimum ableisten, für solche Einsätze eignen, ist indessen mehr als fraglich.

15. Gibt es überhaupt Arbeitgeber für Dienstverweigerer?

Bergbauern, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sollten sich nicht voreilig darüber freuen, mit der Schaffung eines Zivildienstes würden all ihre Personalprobleme gelöst. Ebenso wenig dürfen sie damit rechnen, dass die Anstellung solcher Hilfskräfte von fragwürdiger Leistungsbereitschaft für sie kostenlos wäre.

Bereits hat der Bundesrat nämlich angekündigt, dass die "Nutznieser" von Arbeitsleistungen der Dienstverweigerer **entschädigungspflichtig** würden.

Die glücklichen "Nutznieser" werden sich im übrigen bald in der merkwürdigen Lage befinden, dass sie im Gegensatz zu jedem normalen Arbeitgeber keinerlei disziplinarische Möglichkeiten gegen die bei ihnen plazierten Dienstverweigerer besitzen, falls solche aus irgend einem Grund benötigt würden. Die disziplinarische Kompetenz liegt nämlich - wenn auch nur in beschränktem Masse - allein bei Gemeinden und Kantonen.

So darf man füglich gespannt sein, ob der Bund überhaupt Arbeitgeber findet, die Dienstverweigerer als neue Form von Teilzeitbeschäftigten überhaupt zu übernehmen bereit sind.

16. Lex Barras - eine Illusion

Die Lex Barras beruht auf dem naiven Glauben, dass jeder, der die Leistung von Militärdienst verweigert, grundsätzlich bereit ist, der Gemeinschaft in anderer Form zu dienen. Dieser Glaube nährt sich an Illusionen. Zu viele Vorkämpfer der Schaffung eines Zivildienstes denken überhaupt nicht daran, irgend einen Dienst für die Allgemeinheit zu leisten. Sie lehnen vielmehr unseren Staat mit seiner heutigen Staatsordnung kategorisch ab. Eine **Dienstleistung irgend welcher Art für diesen Staat kommt für sie aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Frage.**

17. Unverhältnismässiger Finanzbedarf

Müssten die Bestimmungen der Lex Barras in die Tat umgesetzt werden, so wäre die Schaffung eines schwerfälligen und kostspieligen **administrativen Apparats** unumgänglich. Der Bundesrat will diesen Apparat dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) unterstellen. Für die heute rund 200 "echten" Dienstverweigerer rechnet der Bund mit jährlichen Kosten von rund 4 Millionen Franken; für jeden einzelnen Dienstverweigerer jährlich also mit rund Fr. 20'000.--.

Die Schaffung eines aufwendigen administrativen Apparats ist angesichts der geringen Zahl "echter" Dienstverweigerer (1990 waren es genau 189) und angesichts der Tatsache, dass das Dienstverweigererproblem insgesamt damit alles andere als gelöst wird, gänzlich überrissen.

18. Die Bestrafung der Dienstverweigerer

Unsere Armee hat ausschliesslich defensive Aufgaben wahrzunehmen. Ihr Auftrag ist es, die Existenz der Eidgenossenschaft als freies und unabhängiges Land zu verteidigen und zu bewahren. Die gesamte militärische Ausbildung dient einzig und allein diesem defensiven Ziel.

Wer sich weigert, die ihm zugeordnete Aufgabe im Rahmen dieser **Defensivarmee** wahrzunehmen, der stellt die Grundlagen unserer Unabhängigkeit und unserer Freiheit insgesamt in Frage. Deshalb ist es zulässig, Dienstverweigerer mit **Gefängnisstrafen** zu belegen. Diese Form der Bestrafung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil sie - im Gegensatz zu jeder noch so hohen Geldbusse - den Verurteilten ähnlich wie den Militärdienstleistenden zwingt, während längerer Zeit in der Gemeinschaft mit Menschen zu leben, deren Gesellschaft er sich selbst nicht aussuchen kann.

19. Der Verzicht auf den Strafregistereintrag

Der Eintrag einer Verurteilung ins Strafregister richtet sich ohne Zweifel gegen die Ehre des Verurteilten. Es ist indessen nicht einzusehen, weshalb derjenige, der eine ihm von der Allgemeinheit übertragene Bürgerpflicht zu erfüllen sich weigert, eine rechtliche Vorzugsbehandlung erfahren soll gegenüber beispielsweise einem kurzfristig unaufmerksamen Automobilisten, der - ohne jede Absicht - einer Körperverletzung gegenüber einem Dritten schuldig geworden ist, was für ihn auf jeden Fall einen Eintrag ins Strafregister bewirkt.

20. Und im Ernstfall?

Die Zivildienstregelung geht davon aus, dass ein Ernstfall **nie** eintritt. Sie schweigt sich jedenfalls zur Frage des Ernstfalles vollständig aus. Oder glaubt jemand im Ernst, einige Wenige könnten in unserem Land Seeufer reinigen, während andere Mitbürger ihr Leben dafür einzusetzen haben, unserem Land Unabhängigkeit und Freiheit zu bewahren?

Wie würden sich Zivildienstleistende verhalten, wenn sie beispielsweise im Ernstfall Kriegsverletzte versorgen müssten? Würden sie es dann nicht als mit ihrem Gewissen für unvereinbar erklären, Verletzte zu pflegen, die nach ihrer Wiederherstellung ihren Platz in der kämpfenden Armee wieder einnehmen würden?

Wie würden sich Zivildienstleistende verhalten, wenn sie nach einem Kriegsausbruch feststellen müssten, dass von Zivildienstlern angelegte Strassen oder Wege plötzlich als wichtige militärische Verbindungs- oder Nachschubachsen genutzt würden, dass von Dienstverweigerern mitgeerntete landwirtschaftliche Produkte Soldaten ernähren würden? Dass sie zu Hilfeleistungen nach Kriegsbombardierungen ebenso herangezogen würden wie die Luftschutztruppen? Würden die Zivildienstler - angenommen, ein solcher Ernstfall würde je eintreten - dann im Rahmen der schweizerischen Gesamtverteidigung ihren Dienst zu erfüllen bereit sein?

III Acht Behauptungen - acht Antworten

1. *Die Lex Barras entkriminalisiert endlich die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen.*

Antwort: Diese Behauptung ist falsch. Die Lex Barras "entkriminalisiert" nur gerade jene Verweigerer, die sich auf Gewissenskonflikte, genährt aus ethischen und moralischen Wertvorstellungen, berufen können. Alle andern Dienstverweigerer (erfahrungsgemäss rund zwei Drittel) werden weiterhin bestraft. Eine Tat und deren Bestrafung sind untrennbar miteinander verbunden. Bestrafungen können nicht "je nachdem" verhängt werden.

2. *Die Lex Barras erlaubt es jenen Militärdienstverweigerern, die zu einem andern Dienst an der Gemeinschaft grundsätzlich bereit sind, den Tatbeweis für diese Behauptungen zu leisten.*

Antwort: Diese Hoffnung dürfte sich nur im Hinblick auf wenige Dienstverweigerer erfüllen. All jene, die den Militärdienst aus politischen Gründen ablehnen, aber auch jene, die aus reiner Bequemlichkeit den Dienst verweigern, würden weiterhin Dienstverweigerer bleiben.

3. *Die Lex Barras verbessert das Ansehen der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in der Gesellschaft.*

Antwort: Grundsätzlich ist nicht einzusehen, weshalb der Zivildienst, der von radikalen Gegnern unseres Staates manchmal auch als "Zwangsarbeit" etikettiert wird, mehr Ansehen verschaffen soll als eine Gefängnisstrafe. Jene, die sich unter dem Deckmantel von "Arbeit im Interesse der Allgemeinheit" nur ein ruhiges Pöstchen suchen, werden sich kaum höheres Ansehen in der Gemeinschaft verschaffen, zumal andere, ehrenhafte Mitbürger sich unter der Fahne allen Risiken der Verteidigung unserer Unabhängigkeit aussetzen.

4. *Ein demokratischer Rechtsstaat darf den Grundsatz der Menschenwürde auch gegenüber den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen niemals ausser Kraft setzen.*

Antwort: Wer den Militärdienst verweigert, verweigert der Gemeinschaft im Ernstfall den Dienst, für Freiheit und Unabhängigkeit einzustehen. Wer dieses grundlegende Prinzip nicht anerkennt, soll nicht anders behandelt werden als jeder andere Straffällige.

5. *Das Problem der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen muss nun ein für allemal gelöst werden.*

Antwort: So wie es in der Geschichte der Menschheit den "letzten Krieg" nie geben wird, so existieren Probleme, für die es eine definitive Lösung "ein für allemal" nicht gibt. Die Frage der Dienstverweigerung gehört in diesen Bereich. "Die Lösung" für dieses Problem gab es nicht. Die Lex Barras wird vom Bund ohnehin nur als Provisorium, als Etappe auf dem Weg zu einem allgemeinen Zivildienst mit freier Wahl zwischen Militär- und Zivildienst eingestuft. Um so unangebrachter ist es, im Zusammenhang mit der Lex Barras das Wort "Lösung" überhaupt zu verwenden.

Man muss sich darüber im klaren sein, dass es politische Kräfte gibt, die das Problem der Dienstverweigerung aus Prinzip **nicht lösen wollen**. Gerade der Aufruf der "Gruppe für eine Schweiz ohne Armee" (GSoA) zur kollektiven Massendienstverweigerung aus Anlass der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft beweist die Existenz dieser Fundamental-Opposition, die nie zufriedenzustellen sein wird. Auch deshalb ist gegen Gesetzesbrecher solcher Herkunft Artikel 276 des Strafgesetzbuches (wonach Aufruf zur Dienstverweigerung mit Gefängnis zu bestrafen ist) kompromisslos anzuwenden.

6. *Zusammen mit der Türkei und Zypern ist die Schweiz das einzige Land Europas, das Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht anerkennt.*

Antwort: Die Schweiz ist das einzige Land auf der ganzen Welt, das dem Volk zweimal die Frage der Schaffung eines Zivildienstes zur Abstimmung vorgelegt hat. Zweimal hat das Volk dazu ein klares Nein geäußert.

7. *Befürchtungen, unsere Armeebestände wären bei Einführung eines Zivildienstes gefährdet, sind unbegründet. Im Rahmen der Armeereform 95 wird die Schweizer Armee bestandesmässig ohnehin redimensioniert. Sie wird dann nicht mehr "jeden Bürger" benötigen, sondern nur noch die besonders Motivierten und Leistungsbereiten.*

Antwort: Die Bestandesreduktion, die im Rahmen der Armeereform 95 vorgesehen ist, will die älteren Wehrpflichtigen durch Aufhebung des Landsturms vom Militärdienst befreien, damit sie bereits ab vierzig Jahren Zivilschutz leisten können. An der allgemeinen Wehrpflicht für die Zwanzig- bis Vierzigjährigen wird die Armeereform 95 nichts ändern.

8. *Dienstverweigerung ist als eine vom Gewissen diktierte Handlung nicht strafbar*

Antwort: Tatsächlich wird Dienstverweigerung als Handlung (bzw. als Verweigerung einer Handlung) zumeist mit persönlichen Überzeugungen motiviert. Betraft wird indessen nur der objektive Tatbestand, also die effektive Leistungsverweigerung. Die Meinung des Einzelnen soll dagegen nicht gemessen werden im Hinblick auf die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen oder die Strafbefreiung.

Und ausserdem

Am 5. Oktober 1990 haben die Eidgenössischen Räte einen neuen Artikel 10bis ins Gesetz über die Militärorganisation eingefügt. Dieser Artikel erlaubt es Wehrpflichtigen, die aus grundsätzlichen ethischen Überzeugungen den Militärdienst mit der Waffe mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, ihren Militärdienst ohne Waffe zu leisten. Damit wurde ein bereits am 24. Juni 1981 getroffener Beschluss über den waffenlosen Militärdienst, dessen Gültigkeit bis 31. Dezember 1992 begrenzt war, auf unbegrenzte Zeit verlängert.

Komitee gegen die Dienstverweigerervorlage
Postfach 23, 8416 Flaach
Tel. 052 / 42 15 90 - Fax 052 / 42 15 69

15. 04. 1991

NEIN zur Änderung des Militärstrafgesetzes

- weil es ungerecht wäre, wenn die einen Land und Volk beschützen, während andere, ebenso diensttaugliche Bürger, sich vor dieser Aufgabe drücken könnten.
- weil unsere Landesverteidigung eine nationale Notwehr ist und jeder Wehrfähige zu Gunsten der übrigen Bevölkerung im Falle einer nationalen Notlage eine Schutzpflicht zu erfüllen hat.
- weil wir gegen jede Unterstützung der Drückebergerei sind, die mit dieser Gesetzesänderung geradezu provoziert wird.
- weil diese Vorlage überhaupt keine Lösung des Problems bringt, denn weder der Bundesrat, der bereits eine noch weitergehende Vorlage vorbereitet, noch die Dienstverweigerer und schon gar nicht die Befürworter einer starken Armee sind damit einverstanden.
- weil die "Entkriminalisierung" einer flagranten Pflichtverletzung rechtlich unhaltbar und sachlich unnötig ist, da ja schon heute die Möglichkeit besteht, bei Luftschutz oder Sanität waffenlos Dienst zu leisten.
- weil es unmöglich ist, sogenannte "echte Dienstverweigerer" von schlaun Drückebergern zu unterscheiden.
- weil diese Vorlage im Widerspruch zu unserer Bundesverfassung steht. Es geht nicht, in der Bundesverfassung in Art. 18 festzuhalten "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig" und daneben ein Gesetz zu akzeptieren, das dieser allgemeinen Wehrpflicht widerspricht.
- weil die Einführung eines verkappten Zivildienstes den Volkswillen missachtet, nachdem das Schweizerzvolk am 4. Dezember 1977 mit 63 % NEIN und am 26. Februar 1984 mit 64 % NEIN einen Zivildienst zweimal deutlich abgelehnt hat.
- weil die Vorlage völlig unklar ist und niemand weiss, wie Ausbildung, Arbeit, Rechte und Pflichten, Lohn, Ferien, Sozialleistungen, Versicherungen usw. organisiert werden sollen.
- weil der Nutzen eines solchen Zivildienstes für die wenigen Verweigerer pro Jahr in keinem Verhältnis zu den Kosten (der Bund rechnet mit jährlichen Kosten von rund Fr. 20'000.-- pro "echten" Dienstverweigerer) für die spezielle Organisation, Administration, Ausbildung und Ausrüstung stehen würde.
- weil sich - wie neulich in der Bundesrepublik - unzählige Wehrfähige im Ernstfall aufgrund dieser zweifelhaften Gesetzesgrundlage plötzlich auf ihr "Gewissen" besinnen könnten, was unsere Landesverteidigung im entscheidenden Moment unverantwortlich schwächen würde.

Bitte unterstützen Sie uns im Abstimmungskampf gegen die unhaltbare Drückeberger-Vorlage, indem Sie beiliegenden Einzahlungsschein für eine Spende benutzen! Es geht um die Wehrhaftigkeit unseres Landes!

**Komitee gegen die Dienstverweigerer-Vorlage, Postach 23, 8416 Flaach
Tel. 052 / 42 15 90, Fax 052 / 42 15 69, PC-Konto 84-4500-0**

Unsere Armee schwächen?

NEIN zur Änderung des Militärstrafgesetzes

- weil es ungerecht wäre, wenn die einen Land und Volk beschützen, während andere, ebenso diensttaugliche Bürger, sich vor dieser Aufgabe drücken könnten.
- weil unsere Landesverteidigung eine nationale Notwehr ist und jeder Wehrfähige zu Gunsten der übrigen Bevölkerung im Falle einer nationalen Notlage eine Schutzpflicht zu erfüllen hat.
- weil wir gegen jede Unterstützung der Drückebergerei sind, die mit dieser Gesetzesänderung geradezu provoziert wird.
- weil diese Vorlage überhaupt keine Lösung des Problems bringt, denn weder der Bundesrat, der bereits eine noch weitergehende Vorlage vorbereitet, noch die Dienstverweigerer und schon gar nicht die Befürworter einer starken Armee sind damit einverstanden.
- weil die "Entkriminalisierung" einer flagranten Pflichtverletzung rechtlich unhaltbar und sachlich unnötig ist, da ja schon heute die Möglichkeit besteht, bei Luftschutz oder Sanität waffenlos Dienst zu leisten.
- weil es unmöglich ist, sogenannte "echte Dienstverweigerer" von schlaunen Drückebergern zu unterscheiden.
- weil diese Vorlage im Widerspruch zu unserer Bundesverfassung steht. Es geht nicht, in der Bundesverfassung in Art. 18 festzuhalten "Jeder Schweizer ist wehrpflichtig" und daneben ein Gesetz zu akzeptieren, das dieser allgemeinen Wehrpflicht widerspricht.
- weil die Einführung eines verkappten Zivildienstes den Volkswillen missachtet, nachdem das Schweizerzvolk am 4. Dezember 1977 mit 63 % NEIN und am 26. Februar 1984 mit 64 % NEIN einen Zivildienst zweimal deutlich abgelehnt hat.
- weil die Vorlage völlig unklar ist und niemand weiss, wie Ausbildung, Arbeit, Rechte und Pflichten, Lohn, Ferien, Sozialleistungen, Versicherungen usw. organisiert werden sollen.
- weil der Nutzen eines solchen Zivildienstes für die wenigen Verweigerer pro Jahr in keinem Verhältnis zu den Kosten (der Bund rechnet mit jährlichen Kosten von rund Fr. 20'000.-- pro "echten" Dienstverweigerer) für die spezielle Organisation, Administration, Ausbildung und Ausrüstung stehen würde.
- weil sich - wie neulich in der Bundesrepublik - unzählige Wehrfähige im Ernstfall aufgrund dieser zweifelhaften Gesetzesgrundlage plötzlich auf ihr "Gewissen" besinnen könnten, was unsere Landesverteidigung im entscheidenden Moment unverantwortlich schwächen würde.

Bitte unterstützen Sie uns im Abstimmungskampf gegen die unhaltbare Drückeberger-Vorlage, indem Sie beiliegenden Einzahlungsschein für eine Spende benutzen! Es geht um die Wehrhaftigkeit unseres Landes!

**Komitee gegen die Dienstverweigerer-Vorlage, Postach 23, 8416 Flaach
Tel. 052 / 42 15 90, Fax 052 / 42 15 69, PC-Konto 84-4500-0**

Volksabstimmung vom 2. Juni 1991:

Unsere Armee schwächen ?

NEIN

zur Änderung des
Militärstrafgesetzes

Komitee gegen die Dienstverweigerer-Vorlage, Postfach 23, 8416 Flaach

Wir benötigen Ihre Hilfe

Ein schwieriger Abstimmungskampf hat begonnen. Einmal mehr steht die Glaubwürdigkeit unserer bewaffneten Landesverteidigung auf dem Prüfstand. Zweimal hat das Schweizervolk dem Zivildienst eine ganz klare Absage erteilt und die Allgemeine Wehrpflicht bekräftigt. Die Armeegegner wollen sich damit nicht abfinden. Unterstützt von Medien und kirchlichen Funktionären üben sie weiter Druck auf Parlament und Bundesrat aus.

Um von diesen Störefrieden endlich Ruhe zu bekommen, wollen die eidgenössischen Räte jetzt dazu Hand bieten, einen Zivildienst auf dem Gesetzesweg - trotz fehlender Verfassungsgrundlage - einzuführen. Diese Lösung ist schon heute zum Scheitern verurteilt. Die Dienstverweigerer, denen man entgegenkommen wollte, lehnen sie schroff ab. Aber auch der Bundesrat, dem Druck der Dienstverweigerer noch einmal nachgebend, hat bereits eine noch viel weitergehende Vorlage in Arbeit.

Helfen Sie uns, diese heillose Entwicklung, der letzten Endes unsere Landesverteidigung zum Opfer fallen wird, rechtzeitig zu stoppen. Unterstützen Sie unsern Abstimmungskampf

**durch Beltritt zu unserem Komitee,
durch eine Spende,**

Indem Sie uns weitere Adressen von Befürwortern der Landesverteidigung mitteilen.

Unser Komitee (getragen von der Ligue Vaudoise, Lausanne, und der "Schweizerzeit", Flaach) will vor der Abstimmung mit Inseraten auftreten, in denen deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Allgemeine Wehrpflicht nach wie vor im Volk fest verankert ist. Treten Sie unserem Komitee bei, damit wir unser Ziel erreichen können.

Lesen Sie unsere Argumente gegen das geänderte Militärstrafgesetz auf der Rückseite.